

Hinweise des Justizprüfungsamt für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften im Falle von Beurlaubungen durch die Universität

Im Hinblick auf die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung folgendes zu beachten:

- Wenn Sie wegen Erkrankung oder aus einem ähnlichen zwingenden Grund von der Universität beurlaubt werden, beachten Sie bitte, dass diese Beurlaubung nicht ausreicht, um eine Nichtanrechnung des Urlaubssemesters/der Urlaubssemester im Rahmen der Freiversuchsregelung der Staatlichen Pflichtfachprüfung zu erlangen. Auf § 29 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 24.02.2004 (GVBl. Seite 217), insbesondere auf das Erfordernis des amtsärztlichen Attestes, wird ausdrücklich hingewiesen.

- Wenn Sie von der Universität eine Beurlaubung wegen eines oder mehrerer Auslandssemester erhalten, beachten Sie bitte, dass diese universitäre Beurlaubung nicht ausreicht, um eine Nichtanrechnung des Auslandssemesters/der Auslandssemester im Rahmen der Freiversuchsregelung der Staatlichen Pflichtfachprüfung zu erreichen. Insofern wird auf § 29 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 24.02.2004 (GVBl. Seite 217) hingewiesen. Danach setzt eine Nichtanrechnung von Zeiten eines Auslandsstudiums voraus, dass Sie an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren und nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, in ausländischem Recht besucht und je Studienhalbjahr mindestens einen Leistungsnachweis in ausländischem Recht erworben haben. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum internationalen Recht/ Völkerrecht/ Europarecht bzw. die Erbringung von Leistungsnachweisen auf einem solchen Gebiet kann nur dann als Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im ausländischen Recht/ Erbringung von Leistungsnachweisen im ausländischen Recht im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ThürJAPO anerkannt werden, wenn das jeweilige Rechtsgebiet überwiegend vom Standpunkt des ausländischen nationalen Rechts zu dem internationalen/ europäischen Rechtsgebiet bzw. die Umsetzung in das nationale ausländische Recht behandelt wurden.
Eine Nichtanrechnung der Zeiten eines Auslandsstudiums im Rahmen der Freiversuchsregelung der staatlichen Pflichtfachprüfung kann nur erfolgen, wenn sämtliche Voraussetzungen nachgewiesen werden (aussagekräftige Unterlagen).

- Wenn Sie wegen eines Auslandspraktikums von der Universität beurlaubt werden, beachten Sie bitte, dass für die Absolvierung von Praktika im Ausland eine Nichtanrechnung der entsprechenden Zeiten des Auslandsaufenthalts im Rahmen der Freiversuchsregelung der Staatlichen Pflichtfachprüfung nicht gewährt werden kann. Praktika im Ausland können allerdings als praktische Studienzeit im Sinne des § 15 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung anerkannt werden, sofern Sie die in § 15 ThürJAPO festgelegten und in den „Informationen zur praktischen Studienzeit“ erläuterten Voraussetzungen erfüllen.